

Antrag Komm,A: B-Plan Neue Mitte - Abriss Gebäude zur GVG-Sitzung 07.09.2017
hier: eMail - Stellungnahme Kommunalaufsicht

Von: Kommunalaufsicht [mailto:Kommunalaufsicht@ladadi.de]

Gesendet: Donnerstag, 7. September 2017 12:44

An: Bürgermeister Günter Martini

Betreff: AW: Antrag KommA

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorliegend handelt es sich um einen (verspätet eingegangenen) Antrag über den nur verhandelt und beschlossen werden kann, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter dem zustimmen (§ 58 Abs. 2 HGO).

Bei der Entscheidung, ob der Antrag (nachträglich) auf die Tagesordnung genommen werden soll, gilt es allerdings zu bedenken, ob es sich inhaltlich um eine Angelegenheit handelt, für die überhaupt eine Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben ist.

Dem ist nach hiesiger Einschätzung nicht so! Vielmehr trifft die Bauaufsichtsbehörde (Kreisbauamt) die Entscheidung über Ausnahmen von einer Veränderungssperre im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB). Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch liegt unzweifelhaft in der alleinigen Zuständigkeit des Gemeindevorstands, der derartige Entscheidungen ausschließlich nach sachgerechter Abwägung des Einzelfalls im Rahmen der laufenden Verwaltung (§ 66 Abs. 1 HGO) zu treffen hat.

Selbst wenn die Gemeindevertretung den fraglichen Antrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit nachträglich auf die Tagesordnung nehmen würde, wäre eine inhaltliche Beschlussfassung darüber unzulässig, weil es sich um keine Angelegenheit handelt, über die die Gemeindevertretung zu entscheiden befugt ist. In Angelegenheiten, die der alleinigen Zuständigkeit des Gemeindevorstands obliegen, kann die Gemeindevertretung eben nicht vorgeben, ob, wann oder wie der Gemeindevorstand zu entscheiden hat.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Roger Müller

Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
-Kommunalaufsicht-
64276 Darmstadt

Tel.: 06071/881-1248

Fax: 06071/881-1251

E-Mail: kommunalaufsicht@ladadi.de